

OEDB.12.178-1

Empfehlung

vom

19. März 2013

Im Schlichtungsverfahren

A. _____

v.d. lic. iur. Urs Hochstrasser, Rechtsanwalt, Rain 41, 5000 Aarau,

Gesuchsteller,

gegen

Gemeinderat Küttigen, 5024 Küttigen,

Gesuchsgegner,

betreffend

Zugang zu amtlichen Dokumenten

I. Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 3. September 2012 gelangte der Gesuchsteller an die Gemeinde Küttigen und beantragte Akteneinsicht in die Kreditabrechnung über das Geschäft "Sanierung Wasserleitung Rotherdweg 2010".

Die Gemeinde zeigte dem Gesuchsteller mit Schreiben vom 25. September 2012 die beabsichtigte Abweisung des Gesuchs an und gewährte ihm das rechtliche Gehör.

2.

Am 4. Oktober 2012 gelangte der Gesuchsteller an die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz (nachfolgend "Beauftragte") und beantragte die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens bzw. Abgabe einer schriftlichen Empfehlung.

Zur Begründung wird geltend gemacht, im Zuge eines Bauvorhabens des Gesuchstellers am X.____ habe ein massiver Wassereinbruch in dessen Baugrube stattgefunden. Es hätten bauliche Massnahmen im Umfang von mehr als CHF 60'000.-- ergriffen werden müssen. Die notorisch bekannten maroden Wasserleitungen der Gemeinde Küttigen seien minimal teilweise für diesen Schadenfall. Der Gesuchsteller habe gestützt auf die Werkeigentümergehaltung ein Schlichtungsbegehren beim zuständigen Friedensrichter eingereicht. Die Vergleichsverhandlungen seien jedoch gescheitert. Für den Nachweis des mangelhaften Unterhalts der Wasserleitung sei auch die Kreditabrechnung 2010 über die Sanierung der Wasserleitung am Rotherdweg relevant. Diese sei von Bedeutung für die Entstehung des Schadens. Dass im Zivilverfahren eine Klagebewilligung ausgestellt worden sei, sei kein Grund für die Verweigerung des Zugangs. Die Kreditabrechnung sei längst von der Gemeinde verabschiedet worden. Jeder andere Bürger wäre ohne Interessennachweis berechtigt, in die verabschiedete Kreditabrechnung Einsicht zu nehmen.

3.

Der Gemeinderat Küttigen nahm mit Schreiben vom 29. Oktober 2012 zum Schlichtungsgesuch Stellung und machte im Wesentlichen geltend, dass es sich bei der Kreditabrechnung um ein amtliches Dokument eines hängigen Geschäftes handle. Die Kreditabrechnung "Leitungersatz Rotherdweg-Gisliflühweg" sei von der Gemeindeversammlung noch nicht genehmigt worden. Die Leitungen seien als Projekt des Rahmenkredits "Ausbau Wasserversorgung 2009 bis 2013" ausgeführt worden. Das Geschäft sei daher noch nicht abgeschlossen. Dem Gesuchsteller stünden im Rahmen des privatrechtlichen Verfahrens gegen die Gesuchsgegnerin die zivilprozessualen Instrumente zur Verfügung.

II. Erwägungen

1.

Die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz (nachfolgend Beauftragte) kann um Schlichtung angerufen werden, wenn eine Behörde beabsichtigt, einen Anspruch nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700) abzuweisen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 IDAG). Die Zuständigkeit der Beauftragten ist daher gegeben. Das Schlichtungsbegehren wurde fristgerecht eingereicht.

Während des Schlichtungsverfahrens steht das Verfahren vor der verantwortlichen Behörde still. Da eine Einigung wenig wahrscheinlich ist, gibt die Beauftragte eine schriftliche Empfehlung ab (vgl. § 37 IDAG).

2.

Seit Einführung des Öffentlichkeitsprinzips am 1. Juli 2008 ist das Akteneinsichtsrecht verfassungsmässig garantiert. § 72 Abs. 1 Kantonsverfassung lautet: „Jede Person ist befugt, Einsicht in amtliche Akten zu nehmen.“ Im IDAG werden die in § 72 Abs. 2 KV vorgesehenen Ausnahmen konkretisiert.

Ein amtliches Dokument liegt vor, wenn es sich auf die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe bezieht, das öffentliche Organ Verfügungsmacht über das Dokument hat und es sich auf einem beliebigen Informationsträger befindet (§ 3 lit. a Ziff. 2 IDAG).

Die Sicherstellung der Wasserversorgung ist Sache der Gemeinden. Die Sanierung der Leitungen und deren Finanzierung gehören daher zu den öffentlichen Aufgaben der Gemeinde. Die Abrechnung der hierfür erbrachten Leistungen bezieht sich auf die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Auch die beiden anderen Merkmale eines amtlichen Dokuments sind gegeben.

3

In § 5 IDAG wird Art. 72 Abs. 1 und 2 KV aufgenommen, näher ausgeführt und dabei auch festgehalten, dass der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nicht uneingeschränkt gilt: "Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn spezielle Gesetzesbestimmungen oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen." (§ 5 Abs. 2 IDAG). Grundsätzlich ausgeschlossen ist der Zugang zu amtlichen Dokumenten hängiger Geschäfte, Verfahren oder über Positionen in laufenden Vertragsverhandlungen (§ 7 lit. b IDAG).

4

a)

Es ist zu prüfen, ob die Kreditabrechnung "Leitungsersatz Rotherdweg-Gislifluhweg" ein amtliches Dokument eines hängigen Geschäfts gemäss § 7 lit. b IDAG ist. Dies ist der Fall, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den das Dokument die Grundlage darstellt, noch nicht getroffen wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass die Behörden ihren Entscheid unbeeinflusst von Druckversuchen von aussen fällen können (Botschaft des Regierungsrats zur Revision der Kantonsverfassung und Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [nachfolgend: Botschaft] vom 6. Juli 2005, S. 33).

Der Gesuchsteller verlangt Einsicht in die Kreditabrechnung, insbesondere in die Abrechnungen der beiden Firmen Implenia AG und Eddy Kaufmann AG. Diese sind Teil der Kreditabrechnung des Teilprojekts Sanierung Wasserleitungen Rotherdweg 2010, welche ihrerseits ein Teilprojekt eines Rahmenkredits Wasserversorgung 2009 bis 2013 ist. Dieser Rahmenkredit wurde an der Gemeindeversammlung 2008 bewilligt. Die Abrechnung des Rahmenkredits wurde von der Gemeindeversammlung noch nicht genehmigt.

Dem Gemeinderat obliegt die Verwaltung des Gemeindevermögens, und der Vollzug der Finanzbeschlüsse der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bzw. des Einwohnerrats. Aus dieser Zuständigkeit fliesst auch die Pflicht, die Rechnung zu führen und sie am Ende des Finanzjahrs zur Genehmigung vorzulegen (vgl. Andreas Baumann, Aargauisches Gemeinde-recht, 3. A., Zürich 2005, S. 426).

Für die Bewilligung von Investitionen und Investitionsbeiträgen, dies sich über mehrere Rechnungsperioden erstrecken, sind Verpflichtungskredite erforderlich (§ 15 Abs. 2 lit. a des Dekrets über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände [Finanzdekret] vom 17.3.1981 [SAR 617.110]); Sanierungen der Wasserversorgung gehören zu den Investitionen (§ 7 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. d der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände [Finanzverordnung] vom 9. Juli 1984 [SAR 617.111]). Rahmenkredite sind Verpflichtungskredite, bei denen die Verwaltungseinheit unter bestimmten Bedingungen Verpflichtungstranchen ausscheiden kann. Verpflichtungskredite sind (unverzüglich) nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. (§ 15 Abs. 4 Finanzdekret). Für jene Ausgaben, deren Rechnungsverkehr sich über mehrere Jahre erstreckt und die unter den Investitionsbegriff fallen, sind Kreditabrechnungen zu erstellen (§ 14 Finanzverordnung). Diese unterstehen dem gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie Gemeinderechnungen (§ 15 Abs. 5 Finanzdekret). Der Gemeinderat hat jeweils bis zum 15. April die Rechnungen der Finanzkommission zur Prüfung zu unterbreiten. Die Finanzkommission prüft die Rechnungen und erstattet dem Gemeinderat zuhanden des für die Genehmigung zuständigen Organs rechtzeitig Bericht über das Ergebnis ihrer Feststellungen.

Sie bereinigt vorgängig Fragen materieller und formeller Art mit der Verwaltung und dem Gemeinderat (§ 21 Abs. 2 und 3 Finanzdekret). Die Rechnungen sind zusammen mit den Berichten des Gemeinderats und der Prüfungsorgane während 10 Tagen öffentlich aufzulegen und jeweils bis zum 30. Juni dem für die Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten (§ 97 Abs. 1 Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesezt] vom 19.12.1978 [SAR 171.100]).

Die Zeit der Vorbereitung der Gemeindeversammlung und der Bereinigung mit der Finanzkommission dient der unbeeinflussten Meinungsbildung der Behörden und ist als hängiges Geschäft zu betrachten. Dieses ist abgeschlossen und die Phase der Vorbereitung für den Gemeinderat beendet, sobald die öffentliche Auflage gemäss § 97 Abs.1 Gemeindegesezt erfolgt. Es kann offen bleiben, ob für die Rechnung Leitungersatz Rotherdweg-Gislifluhweg bereits eine Kreditabrechnung und Vorlage zur Genehmigung hätte erfolgen müssen. Selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, ist das Geschäft im heutigen Zeitpunkt jedenfalls noch pendent. Es besteht kein Anlass zur Annahme, die Erledigung werde rechtsmissbräuchlich hinausgezögert, um eine Einsicht auszuschliessen. Sie ist daher gemäss § 7 lit. b IDAG unabhängig von einer Interessenabwägung ausgeschlossen.

b)

Selbst wenn das Verfahren bereits abgeschlossen wäre, würden der Einsicht die Interessen der beteiligten Unternehmen entgegenstehen, weil die Dokumente Angaben über diese enthalten. Eine Anonymisierung der Dokumente ist nicht möglich, weil die Namen der beteiligten Unternehmen der Öffentlichkeit bereits bekannt sind. Eine Einsichtgewährung ohne deren Einverständnis ist daher nicht möglich (§ 6 IDAG). Die Auflage der Dokumente vor der Gemeindeversammlung wird hingegen aufgrund der spezialgesetzlichen Vorschrift von § 97 Abs. 1 Gemeindegesezt möglich sein. Diese Auflage ist jedoch auf eine kurze Zeit beschränkt und findet ihre Rechtfertigung darin, dass es für die die Rechnung genehmigenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion möglich sein muss, Einsicht in die massgeblichen Belege haben.

III. Kostenfolgen

Im Schlichtungsverfahren werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteikosten ersetzt.

Aus diesen Gründen wird

empfohlen:

Dem Gesuchsteller sei keine Einsicht in die Kreditabrechnung über das Geschäft "Sanierung Wasserleitung Rotherdweg 2010" zu gewähren.

und

verfügt:

1. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
2. Es werden keine Parteikosten ersetzt.
3. Zustellung dieser Empfehlung an die Parteien (im Doppel an den Vertreter des Gesuchstellers).
4. Die vorliegende Empfehlung kann gemäss § 20 VIDAG (anonymisiert) publiziert werden.

Gunhilt Kersten
Beauftragte